Ausschussbetreuender Bereich FB 9/ Zentrales Beschwerdemanagement

Drucksachen-Nr.

0072/2022

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Sitzung am 23.02.2022

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt Ö

Beschwerde vom 18.08.2021 (Eingang) gegen die Genehmigung eines DHL-Stützpunktes im Bereich Auf der Kaule und Beantragung eines Verkehrsgutachtens

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beschwerde gegen die Genehmigung eines DHL-Stützpunktes im Bereich "Auf der Kaule", verbunden mit der Beantragung eines Verkehrsgutachtens, wurde am 18.08.2021 im Rahmen einer Bürgermeister-Sprechstunde überreicht. Im Einvernehmen zwischen der antragstellenden Bürgerinitiative, der Verwaltung und dem Vorsitzenden des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden (AAB) wurde zunächst entschieden, den Vorgang erst dann im AAB zu behandeln, wenn die Verwaltungsgerichte über die Nachbarschaftsklagen gegen einen zur Verwirklichung des Vorhabens erteilten positiven Vorbescheid der Bauaufsicht entschieden haben.

Auf Grund zwischenzeitlicher Entwicklungen erscheint es nun jedoch angebracht, den AAB doch bereits vor der Entscheidung der Gerichte über die oben genannten Klagen mit der Angelegenheit zu befassen. Zum einen gab es in der örtlichen Presse eine Berichterstattung, wonach die DHL Abstand von der Verwirklichung ihres Vorhabens in dem in Rede stehenden Bereich genommen habe. Des Weiteren ist wegen der Überlastung der Verwaltungsgerichte damit zu rechnen, dass eine Entscheidung über die Klagen frühestens in 2023 erfolgen kann, möglicherweise sogar noch deutlich später. Darüber hinaus hat es im Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität am 23.11.2021 einen Antrag der CDU-Fraktion gegeben, der die Thematik des von der Bürgerinitiative geforderten Verkehrsgutachtens be-

reits aufgriff.

Zum Hintergrund:

Zur Genehmigung des streitgegenständlichen Vorhabens wurde am 08.09.2020 bei der Bauaufsicht eine Bauvoranfrage gestellt, die nach einer Ergänzung der Bauvorlagen und notwendigen Umplanungen am 26.02.2021 mit einem positiven Vorbescheid genehmigt wurde. Im Rahmen der eingehenden Prüfung hatte sich die Sach- und Rechtslage so dargestellt, dass dieser Vorbescheid zu erteilen war, da dem beantragten Bauvorhaben keine öffentlichrechtlichen Vorschriften entgegenstanden. Somit hatte der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung.

Die Bauvoranfrage sah die Nutzungsänderung eines bereits gewerblichen Bestandsgebäudes zu einem DHL-Zustellungsstützpunkt vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans (B-Plan Nr. 89/Teil 1, 2. Änderung – Auf der Kaule/K27/Hasselstraße; Rechtskräftig seit dem 21.4.1972), der im Planbereich von der Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO von 1968 festgesetzt hat und dieses hinsichtlich der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte zusätzlich einschränkt.

Es ging um einen neuen Verbund-Zustellungspunkt für Pakete und Briefsendungen der Deutschen Post DHL Group. Hierfür sollte ausschließlich das bereits bebaute und gewerbliche Grundstück genutzt werden; die zur Prüfung vorgelegte und genehmigte Planung sah keine bauliche Erweiterung auf das nördlich angrenzende bewaldete Grundstück vor. Im Übrigen hält der B-Plan hier überbaubare Grundstücksflächen für eine gewerbliche Nutzung vor, innerhalb deren sich das Vorhaben bewegen durfte.

Auf weitere Einzelheiten des Vorhabens kann auf Grund der nach wie vor anhängigen Klageverfahren nicht weiter eingegangen werden.

Als wichtig erscheint allerdings im Kontext der zwischenzeitlichen Berichterstattung der Hinweise, dass der oben genannte positive Vorbescheid nicht der DHL, sondern einem Bevollmächtigten des Grundstückseigentümers erteilt wurde. Er ist hinsichtlich seines Genehmigungsgegenstandes so allgemein gehalten, dass er jederzeit auch auf ein anderes Unternehmen der Logistik-Branche anwendbar wäre. Insoweit hat die Bauaufsicht planungsrechtlich ein Baurecht zugestanden, welches bei Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften jederzeit auch durch ein anderes Unternehmen der Logistik-Branche aufgegriffen werden könnte.

Hinsichtlich des von der Bürgerinitiative geforderten Verkehrsgutachtens hat die Verwaltung auf Grund des oben genannten Antrages der CDU-Fraktion bereits klargestellt, dass die DHL im Rahmen eines sich an den Vorbescheid anschließenden Baugenehmigungsverfahrens in jedem Fall ein Verkehrsgutachten auf eigene Kosten hätte erstellen müssen. Diese Anforderung würde auch gegenüber jedem anderen Antragsteller in einem Baugenehmigungsverfahren gestellt werden.

Da diese Anforderung auch nicht durch ein bereits zuvor durch die Verwaltung selber eingeholtes kostspieliges Verkehrsgutachten außer Kraft gesetzt würde und lediglich das Gutachten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ebendieses relevant ist, wurde bisher davon abgesehen verwaltungsseitig ein solches Gutachten einzuholen. Diesem Vorgehen ist die Politik im ASM gefolgt.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, das Verfahren zu dieser Beschwerde/zu diesem Antrag abzuschließen. Die grundsätzliche Klärung zum Bauvorbescheid erfolgt ohne Einflussmöglichkeiten der Verwaltung im bereits anhängigen Gerichtsverfahren und das geforderte Verkehrsgutachten wird im Baugenehmigungsverfahren – falls es überhaupt an diesen Punkt kommt – ohnehin einzuholen und vorzulegen sein.